



# Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg zur Umweltrevision einer

Abfallbehandlungsanlage

vom 10.04.2026

Betreiber: Firma emrec GmbH, Lütge Heidestr. 118, 44147 Dortmund

Die Firma emrec GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Herstellung von Ersatzbrennstoffen aus nicht gefährlichen Abfällen sowie zur Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen (Nrn. 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV, bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.3a.iii des Anhangs 1 der IE-RL).

Datum der Überwachung:	04.02.2026
Vor-Ort-Aufwand:	2,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	6,0 Personenstunden
Gesamtaufwand:	8,5 Personenstunden
Art der Revision:	<input type="checkbox"/> angemeldet / <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg
Weitere beteiligte Behörden:	keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:  
Immissionsschutz, AwSV

Grundlage der Überwachung: § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Ergebnis der Überwachung: Geringfügiger Mangel: Beaufschlagte und verunreinigte Auffangwannen (§ 18 Abs. 3 AwSV)

Veranlasste Maßnahmen: Der Betreiber wurde zur Entleerung und Säuberung der Auffangwannen aufgefordert. Der Mangel wurde nachweislich behoben.

## Definition der Mängelcharakterisierung:

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.